



**Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Montag, 15.11.2021, 16 Uhr
im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes)**

Tagesordnung

1. Mitgliederkampagne 2022 für die Schwabacher Sportvereine
2. LesArt 2021 - Bilanz
3. ortung 12 - Kunstankauf
4. Aktuelles aus dem Bildungsbüro

Stadt Schwabach, 10.11.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Der Planungs- und Bauausschuss am Donnerstag, 18.11.2021, entfällt.

Hinweis auf Ausschreibungen gem. VOB/A

Die Stadt Schwabach schreibt für das Bauvorhaben: Generalsanierung der ehemaligen Berufsschule in 91126 Schwabach im offenen Verfahren nach VOB /A (EU) aus:

**Trockenbauarbeiten
Zimmerarbeiten**

Die vollständigen Bekanntmachungen wurden von der Stadt Schwabach im Informationsportal der Deutschen E-Vergabe eingestellt. Die Angebotsunterlagen können unter <http://www.deutsche-evergabe.de> heruntergeladen werden. Die Vergabeunterlagen stehen digital unter folgenden links zur Verfügung:

Trockenbauarbeiten:

https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/02f6f0f4-6d05-4d7b-a9d2-f8b7f3e13642

Zimmerarbeiten:

https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/A9E2D051-ECF6-4665-825E-EB6AE0DC632F

Auftraggeber:

Stadt Schwabach, vertreten durch den Oberbürgermeister Peter Reiß, Referat für Finanzen und Wirtschaft, Amt für Gebäudemanagement, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, D - 91126 Schwabach, E-Mail Adresse für Rückfragen: vergabestelle@schwabach.de

Stadt Schwabach, 04.11.2021

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwabach für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	127.066.110	€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	133.329.957	€
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 6.263.847	€

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	119.192.379	€
	120.901.847	€
	- 1.709.468	€
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	7.661.310	€
	17.688.950	€
	- 10.027.640	€
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	10.027.640	€
	2.612.700	€
	7.414.940	€
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	- 4.322.168	€

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.027.640 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 6.676.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300	v.H.
b) für die Grundstücke (B)	450	v.H.
2. Gewerbesteuer	390	v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 23.800.000 Euro festgesetzt.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

- II. Die Regierung von Mittelfranken hat die zu § 2 und § 3 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 22.02.2021, Nr. RMF-SG12-1512-6-8-8 ohne Auflagen zur Haushaltseinsparung erteilt.
- III. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (1. OG., Zi.Nr. 1.02) öffentlich auf. Sie wird an der gleichen Stelle für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 19.10.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schwabach für das Haushaltsjahr 2021

- I. Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schwabach folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verän- dert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	6.594.125	0	127.066.110	133.660.235
der Gesamtbetrag der Aufwendungen und der Saldo (Jahresergebnis)	5.256.120	0	133.329.957	138.586.077
	1.338.005	0	-6.263.847	-4.925.842
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	6.481.125	0	119.192.379	125.673.504
	3.256.120	0	120.901.847	124.157.967
	3.225.005	0	-1.709.468	1.515.537
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.067.300	0	7.661.310	9.728.610
	4.954.976	0	17.688.950	22.643.926
und einem Saldo von	-	0	-10.027.640	-
	2.887.676	0	-10.027.640	12.915.316

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	0	10.027.640	10.027.640
	Dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0	0	2.612.700	2.612.700
	und einem Saldo von	0	0	7.414.940	7.414.940
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	337.329	0	-4.322.168	-3.984.839

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 05.08.2021 Nr. RMF-SG12-1512-6-8-12 den Nachtragshaushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III. Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (1. OG., Zi.Nr. 1.02) öffentlich auf. Sie wird an der gleichen Stelle für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 19.10.2021

Peter Reiß

Oberbürgermeister

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Ausbau des Dachgeschosses mit Einbau zweier Wohnungen und Gauben; Errichtung von zwei Balkonanlagen auf dem Anwesen Reichswaisenhausstr. 9a, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1002/11 in Schwabach

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Ausbau des Dachgeschosses mit Einbau zweier Wohnungen und Gauben; Errichtung von zwei Balkonanlagen auf dem Anwesen Reichswaisenhausstr. 9a, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1002/11.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Straße 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Bauaufsichtsbehörde vorgebracht werden. Sammeleinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-542 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 09.11.2021

Ricus Kerckhoff
 Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung von Büro in Kosmetikstudio auf dem Anwesen Limbacher Str. 27,
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 806/4 in Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 12.11.2021

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 05.11.2021, BV-Nr. 575 / 2021 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 12.11.2021 vorgenommen. Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Straße 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 09.11.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung von Laden im Erdgeschoss in Praxis auf dem Anwesen Königstr. 19, Ge-
markung Schwabach, Flur Nr. 46/2 in Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 12.11.2021

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 05.11.2021, BV-Nr. 601 / 2021 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 12.11.2021 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 08.11.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Bebauungsplan S-23-65 für das Gebiet „Westlich der Albrecht-Dürer-Straße“, 4. Änderung Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planauslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Bauungsplan der Innenentwicklung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.10.2021 beschlossen, für das o.g. Gebiet das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung S-23-65, 4. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes S-23-65 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich dieser 4. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes S-23-65 ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. Er umfasst die Flurstücke der Gemarkung Schwabach: Fl. Nr.: 1019/7, 1019/8, 1019/9, 1019/10, 1042, 1042/3, 1042/4, 1042/5, 1042/9, 1042/10, 1042/11, 1042/12, 90/9, 90/11, 92/6.

Vorrangiges planerisches Ziel ist eine städtebaulich vertretbare Nachverdichtung des Gebietes. Es soll zusätzlicher Wohnraum durch die Möglichkeit einer zweigeschossigen Bauweise geschaffen werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung (beschleunigtes Verfahren) nach § 13a Abs. 1 Satz 1 durchgeführt. Die Voraussetzungen dieses Verfahrens werden erfüllt: Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine Gesamtgröße von unter 20.000m² überbauter Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung). Die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben sind nicht UVP pflichtig (Umweltverträglichkeitsprüfung).

Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB liegt nicht vor. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung hinsichtlich Flora-Fauna-Habitat-Gebiete oder Europäischer Vogelschutzgebiete vor. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht, auf die Angaben welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls nicht erforderlich. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

In der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses vom 19.10.2021 wurde der Entwurf zum Bebauungsplan S-23-65, 4. Änderung gebilligt.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung in der Zeit

vom 22. November 2021 bis einschließlich 23. Dezember 2021

gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB innerhalb der o.g. Frist öffentlich ausgelegt und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB innerhalb der o.g. Frist beteiligt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung sind während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Homepage der Stadt Schwabach unter folgendem Link einsehbar: <http://www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb>

Die Planunterlagen können zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Zimmer Nr. 21 des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Bürgerbauberatung nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-578, eingesehen werden. Für Auskünfte steht Herr Schwartzkopff oder seine Vertretung zur Verfügung.

Die geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden eingehalten. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge darf das Zimmer nur einzeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden. Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zum Entwurf vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Ergebnis der Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat wird den Betroffenen nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz) i.V.m. dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte können Sie online unter:

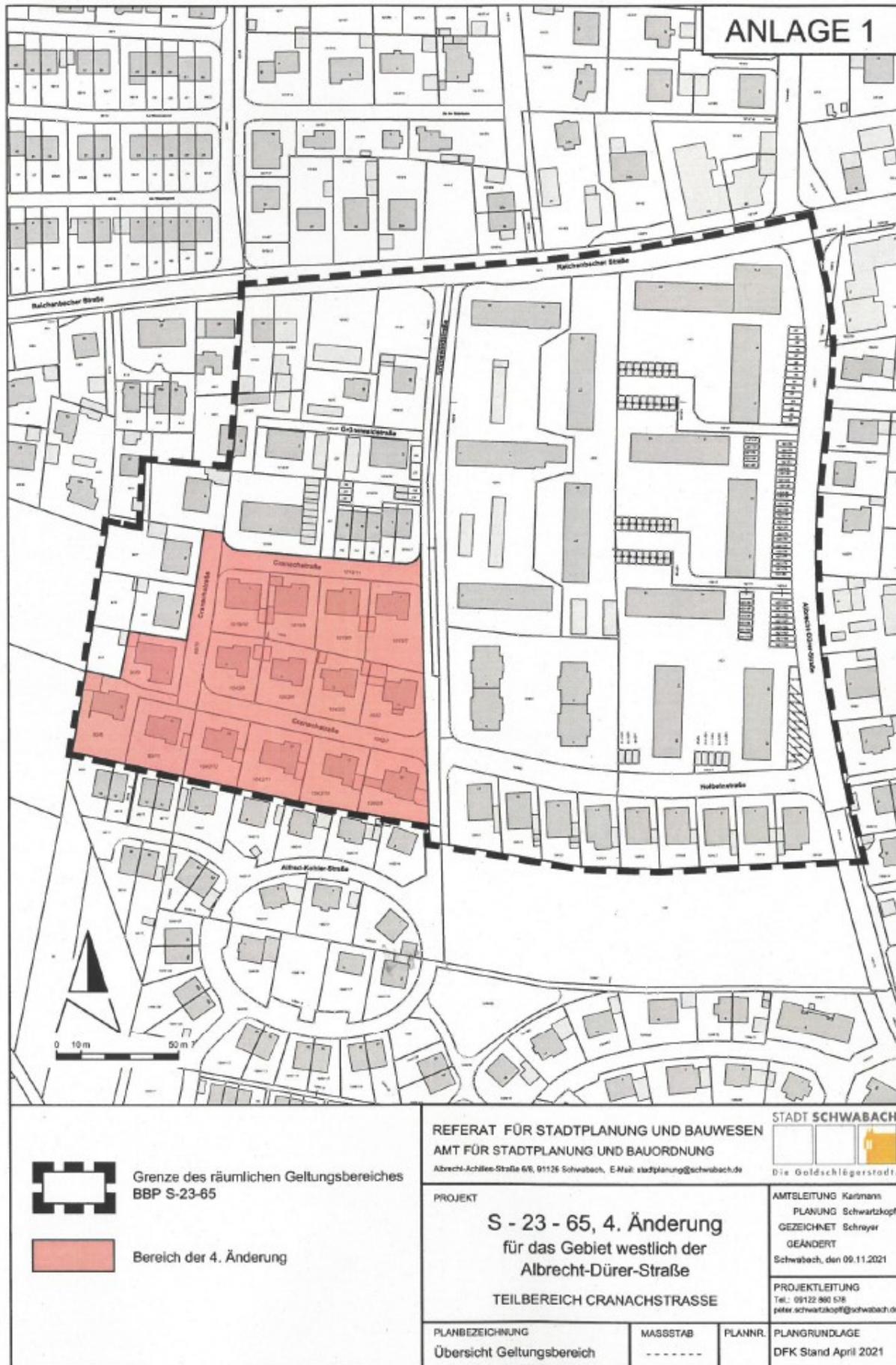
[https://www.schwabach.de/images/referate/referat_4/downloads/stadtplanung/](https://www.schwabach.de/images/referate/referat_4/downloads/stadtplanung/Bauleitplanung-Art-13-14-DSGVO.pdf)

Bauleitplanung-Art-13-14-DSGVO.pdf abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch im Amt für Stadtplanung und Bauordnung (Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach) während der Öffnungszeiten.

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes S-23-65 „Westlich der Albrecht-Dürer-Straße“, 4. Änderung

Stadt Schwabach, 09.11.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat



Straßensperrung

Ellwanger Straße, Hans-Traut-Straße

Die Ellwanger Straße und Hans-Traut-Straße bleiben aufgrund der Verlegung von Stromkabeln für die Straßenbeleuchtung abschnittsweise bis voraussichtlich 19.11.2021 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 11.11.2021

Knut Engelbrecht
 Stadtrechtsrat

Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach GmbH

Neue Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas und der ERDGAS BASIS Produkte ab 1. Januar 2022

	netto		brutto	
	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €
Grundversorgungstarif 1* und BASIS S (günstig bis ca. 5.000 kWh/a)	8,40	31,60	10,00	37,60
Grundversorgungstarif 2* und BASIS M (günstig ab ca. 5.000 kWh/a)	5,98	152,60	7,12	181,59
Grundversorgungstarif 3* und BASIS L (günstig ab ca. 50.000 kWh/a)	5,90	192,60	7,02	229,19

* Allgemeiner Preis im Rahmen der Grundversorgung

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet immer die günstigste Preisregelung innerhalb des Grundversorgungstarifs und der Produkte ERDGAS BASIS ab.

Neue Preise für die Erdgasprodukte ERDGAS optima und ERDGAS optima kombi ab 1. Januar 2022

	netto		brutto	
	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €
ERDGAS optima S / optima kombi S (günstig bis ca. 5.000 kWh/a)	8,00	31,60	9,52	37,60
ERDGAS optima M / optima kombi M (günstig ab ca. 5.000 kWh/a)	5,58	152,60	6,64	181,59
ERDGAS optima L / optima kombi L (günstig ab ca. 50.000 kWh/a)	5,50	192,60	6,55	229,19

Fortsetzung Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

Kombi-Bonus:

Sie erhalten einen jährlichen Kombi-Bonus, wenn Sie unser Produkt ERDGAS optima kombi gewählt haben und bei der gleichen Lieferanschrift die Stromlieferung durch die Stadtwerke Schwabach erfolgt.

jährlicher Kombi-Bonus	netto pro Jahr in €	brutto pro Jahr in €
ERDGAS optima kombi S:	6,00	7,14
ERDGAS optima kombi M:	33,00	39,27
ERDGAS optima kombi L:	78,00	92,82

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet immer die günstigste Preisregelung innerhalb des Produktes ERDGAS optima und ERDGAS optima kombi ab.

Die Bruttopreise enthalten die Energielieferung, die Erdgassteuer, die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messung sowie der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Eine Mehrbelastung aufgrund der Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für Wärme und Verkehr (CO₂-Bepreisung) in der jeweils gültigen Höhe ist ebenfalls enthalten.

Im Energiepreis sind 0,55 ct/kWh Erdgas-/Energiesteuer und 0,03 ct/kWh Konzessionsabgabe enthalten. Die Höhe der Energiesteuer ergibt sich aus dem § 2 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG). Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt, das an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen entrichtet wird.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit Strom und Erdgas für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

Ab 1. Januar 2022 gelten neue Preise der Stadtwerke Schwabach für die Ersatzversorgung mit Strom und Erdgas für Nicht-Haushaltskunden* mit registrierender Lastgangmessung. Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung enthalten lediglich die Bestandteile, die die Stadtwerke Schwabach direkt beeinflussen können. Alle nicht beeinflussbaren Bestandteile des Gesamtpreises, wie die Entgelte der Netznutzung und gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen, verrechnen die Stadtwerke Schwabach in den jeweils geltenden Höhen an ihre Kunden weiter.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit STROM für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

1. Energiepreis	19,02 ct/kWh
2. Jahresgrundpreis	1.600,00 €

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die reine Energielieferung. Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs, die Konzessionsabgabe (KA), die Umlagen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), gemäß § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzumlage) und § 18 Abs. 2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer sowie die Mehrwertsteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Die aktuellen Netznutzungsentgelte werden auf der Internetseite der Stadtwerke Schwabach GmbH veröffentlicht.

Fortsetzung Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit ERDGAS für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

1. Energiepreis	7,27 ct/kWh
2. Jahresgrundpreis	1.500,00 €

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die reine Energielieferung. Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistung, die Konzessionsabgabe (KA), die RLM-Bilanzierungsumlage für das Marktgebiet Trading Hub Europe, die Erdgassteuer sowie die Mehrwertsteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Eine Mehrbelastung aufgrund der Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für Wärme und Verkehr (CO₂-Bepreisung) wird ebenfalls in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Die aktuellen Netznutzungsentgelte werden auf der Internetseite der Stadtwerke Schwabach GmbH veröffentlicht.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit Strom und Erdgas für Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Lastgangmessung

Ab 1. Januar 2022 gelten neue Preise der Stadtwerke Schwabach für die Ersatzversorgung mit Strom und Erdgas für Nicht-Haushaltskunden* ohne registrierende Lastgangmessung. Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung enthalten lediglich die Bestandteile, die die Stadtwerke Schwabach direkt beeinflussen können. Alle nicht beeinflussbaren Bestandteile des Gesamtpreises, wie die Entgelte der Netznutzung und gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen, verrechnen die Stadtwerke Schwabach in den jeweils geltenden Höhen an ihre Kunden weiter.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit STROM für Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Lastgangmessung

1. Energiepreis	Eintarif	19,02 ct/kWh
	Doppeltarif HT	20,13 ct/kWh
	Doppeltarif NT	17,51 ct/kWh
2. Jahresgrundpreis		70,00 €

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die reine Energielieferung. Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs, die Konzessionsabgabe (KA), die Umlagen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), gemäß § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzumlage) und § 18 Abs. 2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer sowie die Mehrwertsteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Die aktuellen Netznutzungsentgelte werden auf der Internetseite der Stadtwerke Schwabach GmbH veröffentlicht.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit ERDGAS für Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Lastgangmessung

1. Energiepreis	7,27 ct/kWh
2. Jahresgrundpreis	70,00 €

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die reine Energielieferung. Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistung, die Konzessionsabgabe (KA), die SLP-Bilanzierungsumlage für das Marktgebiet Trading Hub Europe, die Erdgassteuer sowie die Mehrwertsteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Eine Mehrbelastung aufgrund der Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für Wärme und Verkehr (CO₂-Bepreisung) wird ebenfalls in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Die aktuellen Netznutzungsentgelte werden auf der Internetseite der Stadtwerke Schwabach GmbH veröffentlicht.

Fortsetzung Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

* Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die neuen Preisblätter sowie die neuen ergänzenden Bedingungen können innerhalb der Öffnungszeiten im Kundenzentrum und im Internet unter www.stadtwerke-schwabach.de bezogen werden. Die jeweils aktuell gültigen Öffnungszeiten sind ebenfalls auf unserer Internetseite aufgeführt.

Schwabach, 12.11.2021

Winfried Klinger
Stadtwerke Schwabach GmbH
Ansbacher Straße 14
91126 Schwabach
www.stadtwerke-schwabach.de
info@stadtwerke-schwabach.de